

Allgemeine Vertragsbedingungen

Das Immobilienmanagement der Stadt Weiterstadt vermietet die Räumlichkeiten und den Park des Schloss Braunshardt zu folgenden Bedingungen:

01. Die mietweise Überlassung der Räume und Einrichtungen bedarf eines schriftlichen Mietvertrages, dessen Bestandteil diese allgemeinen Vertragsbedingungen sind. Etwaige Terminvormerkungen sind unverbindlich bis zur Entrichtung des Entgeltes durch den Mieter und begründen keinerlei Rechte. Mündliche Absprachen sind ungültig.

02. Der voraussichtlich zu leistende Mietpreis sowie eine Kautions in gleicher Höhe muss vier Wochen vor dem geplanten Veranstaltungstermin auf dem Konto des Vermieters gutgeschrieben sein. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur nach besonderer Absprache und durch schriftlichen Vermerk möglich. Die örtlichen Vereine und Organisationen nach Ziffer 6 des Mietpreistarifs sind von den Vorausleistungen und Kautionen befreit.

03. Beim Rücktritt vom Vertrag haftet der Mieter für den vollen Mietausfall. Soweit eine anderweitige Vermietung erfolgt, für eine eventuelle Mindereinnahme. Ausnahmen von dieser Regelung sind nur nach besonderer Absprache und durch schriftlichen Vermerk möglich.

04. Der Mieter verpflichtet sich, allen feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu entsprechen. Wegen des Brandsicherheitsdienstes hat sich der Mieter mit dem Ordnungsamt der Stadt Weiterstadt in Verbindung zu setzen. Der Mieter ist verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunden sowie für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen sind. Er haftet für Ruhe und Ordnung in den gemieteten Räumen und im Park und stellt hierfür die erforderliche Aufsicht. Die notwendigen steuerlichen und polizeilichen Anmeldungen der Veranstaltung sowie die Entrichtung der erforderlichen Gebühren und Steuern ist Sache des Mieters.

Veranstaltungen im Schloss Braunshardt und dem Park müssen bis spätestens 22.00 Uhr beendet sein. In den gesamten Räumlichkeiten des Schlosses besteht absolutes Rauchverbot. Die Benutzung des Kamins im Grünen Saal des Schlosses erfolgt ausschließlich durch den Hausmeister und wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

05. Vor und nach der Anmietung erfolgt eine Übergabe der angemieteten Räume/Einrichtungsgegenstände vom Mieter bzw. Vermieter.

06. Jegliche Art von Sportveranstaltungen und Tanzen sind in den Räumen des Schlosses untersagt.

07. Die Bewirtung einer Veranstaltung erfolgt durch einen externen Caterer nach Wahl. Dies gilt auch bei Feierlichkeiten in Zelten im Park. Die Zelte müssen durch eine Fachfirma auf- und abgebaut werden. Benutzt der Caterer zur Reinigung seines Geschirrs die im Schloss vorhandenen Spülmaschinen so werden 100,00 EUR zusätzlich in Rechnung gestellt (nur bei Anmietung von Räumlichkeiten im Schloss relevant).

08. Die Anbringung von Dekorationen ist Sache des Mieters. Über die Art und Anbringung der Dekoration hat sich der Mieter rechtzeitig vorher mit dem Vermieter zu verständigen. Für Beschädigungen aller Art durch Anbringen, Entfernen oder Transport der Dekoration haftet der Mieter.

09. Die Nutzung des Schlossparks inkl. Brunnenanlage geschieht auf eigene Gefahr. Der Vermieter haftet **nicht** für Schäden. **Die Brunnenanlage darf nicht betreten werden. Bei Zuwiderhandlung haftet der Mieter für Sach- und Personenschäden. Kies bzw. Gegenstände dürfen nicht in den Brunnen geworfen werden. Bei Zuwiderhandlung werden dem Mieter die Kosten der Brunnen-Reinigung in Rechnung gestellt.**

10. Das Betreten der Räume mit Pfennigabsätzen ist untersagt. Absatzschoner sind auf Anweisung der Schlossverwaltung Pflicht und werden dem Mieter mit 3,00 EUR pro Paar in Rechnung gestellt. Haustiere innerhalb den Räumlichkeiten sind nicht erlaubt.

11. Der Vermieter übernimmt für die vom Mieter zu der Veranstaltung eingebrachten Gegenstände und für die dort anlässlich der Veranstaltung verkehrenden Personen keine Haftung. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist vom Mieter dem Vermieter vor Durchführung der Veranstaltung nachzuweisen. Der Vermieter haftet im Falle eines Schadens nur, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachzuweisen sind.

12. Feuerwerke, aufsteigende und frei fliegende Lampions etc. bedürfen einer entsprechenden Sondergenehmigung durch die Ordnungsbehörde der Stadt Weiterstadt. Feuerwerke dürfen ausschließlich von einem Pyrotechniker gestartet werden.

13. Der Vermieter stellt die technischen Einrichtungen nur dann zur Verfügung, wenn das vom Mieter zur Bedienung ausgewählte Personal vorher eine entsprechende Einweisung durch den Vermieter erhalten hat. Für alle zusätzlichen elektrischen Geräte werden Sicherheitssteckleisten benötigt. Zusätzliche elektrische Geräte müssen darüber hinaus dem Vermieter vorab gemeldet werden, damit die entsprechende Stromversorgung bereitgestellt werden kann.

14. Besonders starke Verschmutzungen werden fachgerecht von der Stadt Weiterstadt gereinigt. Die anfallenden Kosten werden dem Mieter nachträglich in Rechnung gestellt.

15. Der bei der Veranstaltung angefallene Müll ist vom Mieter unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung ordnungsgemäß zu entsorgen. Sollte dies nicht geschehen, wird die Entsorgung seitens des Vermieters vorgenommen und eine Mindestpauschale gemäß Mietpreistarif erhoben bzw. die tatsächlich entstandenen Kosten beim Mieter angefordert.

16. Die vom Mieter gewünschte Bestuhlung erfolgt durch den Vermieter anhand der vorliegenden Bestuhlungspläne

17. Die angemieteten Räume, deren Einrichtung und Mobiliar sind pfleglich zu behandeln. Die Kosten für die Instandsetzung von Schäden, die durch den Mieter, dessen Beauftragte oder Gäste verursacht werden oder dadurch notwendige Neuanschaffungen sind vom Mieter zu tragen.

Dies gilt auch für Schäden im Schlosspark, die durch den Auf- und Abbau von Zelten oder Pavillons entstanden sind.

Überlassene Schlüssel sind unverzüglich nach Ende der Veranstaltung zurückzugeben.

Der Anschluss an die Stromkästen im Park darf nur durch den Hausmeister oder einen Elektriker erfolgen. Erforderliche genormte Zuleitungen sind vom Mieter zu stellen. Der verbrauchte Strom wird im Anschluss an die Veranstaltung in Rechnung gestellt, dies gilt auch für Wasser/Abwasser.

Angemietete Toilettenwagen sind auf die dafür vorgesehenen Flächen zu stellen und der Anschluss muss durch einen Fachmann erfolgen.

Der Veranstalter ist für die Müllentsorgung verantwortlich. Zurückgelassener Müll wird auf dessen Kosten entsorgt, mit einem Entsorgungszuschlag ist zu rechnen.

Die Parkordnung ist verpflichtend einzuhalten. Offene Feuer sind nicht erlaubt.

Bei Veranstaltungen im Park (Messen o. ä.) sind mit der Schlossverwaltung im Voraus Standpläne zu besprechen und nur die Flächen zu belegen, die von der Schlossverwaltung freigegeben werden.

18. Auf die Benutzung von Einweggeschirr (Pappe, Plastik) soll verzichtet werden.

19. Für eine evtl. Plakatierung zum Zwecke der Werbung für die lt. Mietvertrag vorgesehene Veranstaltung ist vom Mieter die erforderliche Genehmigung bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Weiterstadt einzuholen.

20. Die Anwesenheit des Hausmeisters ist nur auf besonderes Verlangen des Mieters bzw. auf besondere Anweisung des Vermieters erforderlich. Die Kosten hierfür hat der Mieter gemäß Entgeltverzeichnis zu entrichten.

21. Das Parken von Fahrzeugen ist im Schlosspark strengstens untersagt. Lediglich das Befahren der Anlage zum Be- und Entladen ist gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt.

22. Der Einsatz von Drohnen ist im Schloss und im Schlosspark untersagt. Beschallung im Schlosspark ist in vernünftigem Rahmen erlaubt – an die Ruhezeiten muss sich gehalten werden (siehe Punkt 4).